

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 18. Mai 1957	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	293
30.4.57	Anordnung über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeuganhängerbriefen	294
3.5. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren	294
7.5. 57	Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften	295
i	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	296

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 25. April 1957

Auf Grund des § 134 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 1 bis 51, 90 bis 121 sowie 129 und 130 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) gelten entsprechend für die Betriebe der Kommunalwirtschaft. Dazu gehören:

- Örtliche Wohnungsverwaltungen (Kap. 400),
- Städtische Nahverkehrsbetriebe (Kap. 403),
- VEB Taxi- und Mietwagenbetriebe (Kap. 404),
- Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe (Kap. 407),
- Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft (Kap. 410 bis 429).

§ 2

Für die Anleitung der Betriebe der Kommunalwirtschaft zur Organisation der Buchführung im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung sind die Fachorgane der Räte der Städte und Gemeinden zuständig. Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise haben sie dabei anzuleiten und in jeder Weise zu unterstützen.

§ 3

(1) Im Interesse einer einheitlichen Buchführung und buchhalterischen Berichterstattung in den einzelnen Zweigen der Kommunalwirtschaft sind Brancherichtlinien für die Betriebe des städtischen Nahverkehrs

vom Minister für Verkehrswesen und für die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft herauszugeben. Diese Brancherichtlinien bedürfen der Bestätigung des Ministers der Finanzen.

(2) Für die sonstigen Betriebe der Kommunalwirtschaft werden die Brancherichtlinien vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.

(3) In den Brancherichtlinien ist der Umfang und die Gliederung der Kostenrechnung festzulegen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für die Betriebe der Kommunalwirtschaft die folgenden Bestimmungen außer Kraft:

- a) Die Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) sowie die hierzu ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1954 (GBl. S. 301);
- b) der Abschnitt B (Kostenrechnung) der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32);
- c) die Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Ergänzung der Bewertungsvorschriften — (GBl. S. 44).

Berlin, den 25. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers